Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2015-11-05

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6157/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	16.11.2015 08.12.2015

Titel:

7. Änderung der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 7. Änderung der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	**[ja]**	EUR	31500.531830
-auszahlungen	**[ja]**	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	**[ja]**	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Sachbearbeiter/in

Erläuterung/Begründung:

Im § 1 der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde wird geregelt, wer Anspruch auf einen Sozialpass hat:

„§ 1

(1) Der Sozialpass dient dem Zweck, sozialschwachen Personen oder Familien den Eintritt in bestimmten städtischen Einrichtungen zu einem ermäßigten Tarif zu ermöglichen bzw. die im § 4 benannten Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Der Sozialpass wird an Bürger vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Luckenwalde haben.

(3) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos von der Stadtverwaltung an Personen/Familien vergeben, die Nachweise der Bewilligung von Leistungsansprüchen

- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
  (Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundsicherung im Alter)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
  (Alg II- Bezieher)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

mit Bescheid belegen."

Nicht erfasst sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung in der Stadt Luckenwalde stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach § 13 Abs. 3, § 19, § 21, § 27 i. V .m. §§ 34, 35 sowie Hilfe nach §§ 35a, 41 und 42 SGB VIII gewährt wird.

Diese Kinder und Jugendliche erhalten keinen Unterhalt von ihren Eltern und verfügen oft über keine eigenen Einnahmen. Sie haben einen Anspruch auf altersmäßig und einrichtungs-bezogen gestaffelte Pauschalen für den notwendigen Lebensunterhalt nach dem SGB VIII. Selbst volljährige Jugendliche, die noch eine sozialpädagogische Unterstützung benötigen, haben nach dem § 41 SGB VIII Anspruch auf diese Pauschalen, die sich z.B. aus Bekleidungsgeld, Essengeld und einem Taschengeld zusammen setzten.

Bei der Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen in der Abteilung Wohnen/Soziales durch betroffene Personen wurde bewusst, dass dieser Personenkreis ebenfalls sozial schwach ist und die Nutzungsangebote für Sozialpassinhaber gemäß § 4 der Richtlinie über den Sozialpass erhalten soll. Insoweit müssen § 1 Absatz 3 und § 3 der Richtlinie ergänzt werden.

In Luckenwalde gibt es einige anerkannte Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Personen melderechtlich erfasst sind. Dies sind Zum Beispiel:

Träger der Einrichtung	**Einrichtung in der Stadt Luckenwalde mit den OT Frankenfelde/Kolzenburg**
Trebbiner Kinder- und Jugendheim e. V.	14943 Luckenwalde, Poststraße 1
RessourcenStark gem. UG -Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- Breite Straße 35 14943 Luckenwalde	Betreutes Einzelwohnen 14943 Luckenwalde

Leuchtturm Kidz gGmbH Reppinicher Straße 01 14827 Wiesenburg/Mark OT Reetz	Familienwohngruppe Frankenfelde 14943 Frankenfelde
Kleeblatt GmbH für familiengegliederte Erziehung Golßener Straße 03 15938 Kasel-Golzig	Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers Sozialpädagogisch Lebensgemeinschaft 14943 Luckenwalde / Frankenfelde
KJSH e.V. SHBB - Soziale Hilfen in Berlin /Brandenburg Dortustraße 45a 14467 Potsdam	Familiennanaloge Wohngemeinschaft 14943 Luckenwalde OT Kolzenburg
Kinder und Jugendheim „Heinrich Zille" Potsdamer Chaussee 11 14974 Ludwigsfelde OT Siethen	Mutter (Vater)-Kind-Betreuung „Sonnensegel" 14943 Luckenwalde
Domizil Leuchtturm gGmbH Reppinicher Straße 01 14827 Wiesenburg/Mark OT Reetz	Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers 14943 Luckenwalde

.

So z.B. hat eine Volljährige in der Familienwohngruppe in Frankenfelde einen monatlichen Anspruch in Höhe von 34 EUR für Bekleidung, 82,34 EUR Essengeld und 50 EUR Taschengeld. Die Jugendliche kann nur über das Taschengeld verfügen.

Anlage:

7. Änderung der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

Artikel 1

Die Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde vom 01.01.2006 in der Fassung der 6. Änderung vom 26.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos von der Stadtverwaltung an Personen/Familien vergeben, die Nachweise der Bewilligung von Leistungsansprüchen

- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundsicherung im Alter)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (Alg II- Bezieher)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfe) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung in der Stadt Luckenwalde stationär untergebracht sind

mit Bescheid belegen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„**§ 3**

Die Einkommensobergrenzen, nach denen sich die Berechtigung auf den Sozialpass richtet, sind mit den Bewilligungsgrenzen der oben benannten Rechtsnormen SGB XII, SGB II, SGB VIII und AsylbLG identisch, d.h., wenn Ansprüche nach diesen Gesetzlichkeiten bestehen, kann der Antrag unter Vorlage der Bescheide ohne weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation von der Stadtverwaltung Luckenwalde ausgestellt werden."

Artikel 2

Die 7. Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Luckenwalde

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin